

Richtlinien

Der Gewässerraum im Kanton Luzern







Vorwort

Als indirekter Gegenvorschlag zur Eidgenössischen Volksinitiative "Lebendiges Wasser" haben die Eidgenössischen Räte am 11. Dezember 2009 im Rahmen der parlamentarischen Initiative "Schutz und Nutzung der Gewässer" insbesondere eine Änderung des Gesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) beschlossen. Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Änderung verpflichtet die Kantone unter anderem, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung (Art. 36a GSchG). Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Bundesrat regelt gemäss Art. 36a Abs. 2 GSchG die Einzelheiten. Mit einer Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vom 4. Mai 2011 hat der Bundesrat den Grundsatz von Art. 36a GSchG konkretisiert und weitreichende Vorschriften zur Festlegung des Gewässerraums erlassen. Die geänderte GSchV ist am 1. Juni 2011 in Kraft getreten.

Die Gewässerschutzverordnung sieht vor, dass der Gewässerraum bis spätestens 31. Dezember 2018 festzulegen ist. Solange der Gewässerraum nicht gemäss Art. 41a und 41b GSchV festgelegt ist, gilt für die Abstände von Bauten und Anlagen zu Gewässern die noch strengere Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011. Diese bundesrechtliche Bestimmung kommt direkt zur Anwendung und geht den Abstandsvorschriften des kantonalen Wasserbaugesetzes vor, soweit letztere nicht strenger sind.

Die generelle Zielsetzung der Freihaltung der Gewässerräume nach dem eigenössischen Gewässerschutzgesetz aus Gründen des Hochwasserschutzes und der naturnahen Gestaltung der Gewässer ist berechtigt. Die Umsetzung dieser Zielsetzung in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung hat jedoch in breiten Kreisen und insbesondere auf Stufe der Gemeinden, die die Vorschriften im Rahmen der Nutzungsplanung umsetzen müssen, ein grosses Unverständnis ausgelöst. Mit den kurzfristig in Kraft gesetzten und strengen Bestimmungen zur Freihaltung des Gewässerraums sind viele Fragen und Probleme auf die Kantone zugekommen. Die Abstandsvorschriften der Übergangsbestimmung sind seit dem 1. Juni 2011 direkt anzuwenden. Wie die Bundesvorschriften umzusetzen sind, bleibt jedoch weitgehend den Kantonen überlassen. Wichtige Grundsätze des Raumplanungsrechts wie die haushälterische Nutzung des Bodens oder die Abstimmung der verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten sowie der verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen aufeinander wurden mit der Änderung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung nicht ausreichend berücksichtigt.

Auch wenn wir die grundsätzliche Zielsetzung des geänderten Bundesrechts unterstützen, setzen wir uns aktiv dafür ein, dass die Mängel in der Gesetzgebung behoben und die verschiedenen raumplanerischen Interessen an einem Gewässer besser in die Überlegungen miteinbezogen werden. Wir stehen - insbesondere im Rahmen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz - mit den anderen Kantonen in engem Kontakt und suchen gemeinsam nach möglichen zielführenden Wegen. Auch suchen wir das direkte Gespräch mit unseren Kantonsvertretern im eidgenössichen Parlament und den verantwortlichen Bundesbehörden.

Bezüglich der Umsetzung der Vorschriften zum Gewässerraum ausserhalb der Bauzonen hat die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS) im Herbst 2011 eine Arbeitsgruppe Gewässerraum einberufen, die sich aus drei Kantonsvertretern, zwei Vertretern des Bauernverbandes und einem Vertreter des Bundesamtes für Landwirtschaft zusammensetzt. Ein mögliches Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, in Zusammenarbeit mit dem BAFU eine Vollzugshilfe für den Gewässerraum ausserhalb der Bauzone zu erarbeiten, um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen. Ob eine solche Vollzugshilfe zu Stande kommt, ist zum heutigen Zeitpunkt jedoch noch nicht absehbar.

Um im Kanton Luzern rasch mehr Klarheit zu schaffen und die wichtigsten Grundsätze für den Vollzug der Gewässerraumvorschriften festzulegen, hat der Regierungsrat am 6. September 2011 eine Änderung der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; SRL Nr. 703) beschlossen. Die Änderung ist am 1. Oktober 2011 in Kraft getreten. Mit der Änderung wird dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement unter anderem die Möglichkeit eingeräumt, Richtlinien für die Festlegung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung zu erlassen, um eine einheitliche Handhabung im ganzen Kantonsgebiet zu gewährleisten.

Die vorliegenden Richtlinien zeigen im Sinne eines Hilfsmittels auf, wie die Vorschriften des Bundes umgesetzt werden und der Gewässerraum im Kanton Luzern festgelegt wird. Sie bieten jedoch auch praxisorientierte und umsetzbare Lösungen in Bezug auf die strengen Übergangsbestimmungen zur Gewässerraumfreihaltung. Die Richtlinien wurden in Zusammenarbeit aller Dienststellen des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements erarbeitet und mit dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) abgesprochen.

Robert Kung Regierungsrat

Herausgeber:

Kanton Luzern, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Die vorliegenden Richtlinien sind verfügbar unter: www.lu.ch/index/bau umwelt wirtschaft/buwd projekte themen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	
1.1	Ausgangslage	
1.2	Richtplan	
1.3	Abgrenzung	6
2.	Der Gewässerraum	
2.1	Bedeutung des Gewässerraums	
2.2	Vorgaben des Bundes	7
3.	Ermittlung der erforderlichen Breite des Gewässerraums (Aufgabe Kanton)	
3.1 3.2	Grundlagen für die Gewässerraumfestlegung	
3.2 3.3	Berechnung der Gewässerraumbreite bei Fliessgewässern Berechnung der Gewässerraumbreite bei stehenden Gewässern	
3.4		
	Erhöhungsgründe bei Fliessgewässern	
3.5	Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 m	
3.6	Veröffentlichung der ermittelten Daten	
3.7	Festlegung des Gewässerraums bei Wasserbauprojekten	12
4. 4.1	Raumplanerische Festlegung des Gewässerraums (Aufgabe Gemeinden)	
4.1 4.2	Grundsätze	
4.2 4.3	Raumplanerische Instrumente zur Festlegung des Gewässerraums	
4.3 4.4	Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums	
4.4 4.5	Verfahren	
4.5 4.6	Veröffentlichung der festgelegten Gewässerräume	
_	Forter alice Contaktion and Boulette shofton and a Consideration	40
5.	Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums	18
5.1	Nutzungsvorschriften des Bundes	
5.2	Nutzungsbestimmungen im Bau- und Zonenreglement	
5.3	Vorgehen bei Bauvorhaben im Gewässerraum	19
6 .	Übergangsrecht	
6.1	Übergangsbestimmung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung	
6.2	Übergangsbestimmung der kantonalen Gewässerschutzverordnung	
6.3	Umgang mit bestehenden Nutzungsplanungen	23
	nang	
	ang 1: Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	
	ang 2: Geodatensatz Gewässerraumbreite	
	ang 3: Hinweiskarte "dicht überbaute Gebiete"	
	ang 4: Festlegung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung	
	ang 5: Checkliste Gewässerraumfestlegung	
	ang 6: Nützliche Links	
HIII	ang 7: Abkürzungsverzeichnis	ა0

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 ist eine Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20) und am 1. Juni 2011 die zugehörige Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) in Kraft getreten. Mit diesen neuen Vorschriften wird insbesondere der Freihaltung des Gewässerraums vermehrt Bedeutung zugemessen. Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone den Gewässerraum unter Berücksichtigung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung fest. Dies hat nach den Vorgaben von Art. 41a und 41b GSchV zu erfolgen. Der Gewässerraum ist bis spätestens 31. Dezember 2018 festzulegen. Solange der Gewässerraum nicht gemäss Art. 41a und 41b GSchV festgelegt ist, gilt für die Abstände von Bauten und Anlagen zu Gewässern die noch strengere Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 3. Mai 2011. Diese bundesrechtliche Bestimmung geht den Abstandsvorschriften des kantonalen Wasserbaugesetzes (kWBG; SRL Nr. 760) vor, soweit letztere nicht strenger sind.

Zur Umsetzung der Vorgaben des Bundes zum Gewässerraum hat der Regierungsrat am 6. September 2011 eine Änderung der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; SRL Nr. 703) beschlossen. Damit werden die Zuständigkeiten auf kantonaler Ebene sowie die wichtigsten Grundsätze für den Vollzug festgelegt. Die Änderung der KGSchV ist am 1. Oktober 2011 in Kraft getreten. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) hat die Gemeinden mit Schreiben vom 8. September 2011 über die Änderung informiert und ihnen Erläuterungen dazu zugestellt.

Da die Nutzungsplanung im Kanton Luzern in erster Linie Sache der Gemeinden ist, sieht die Kantonale Gewässerschutzverordnung vor, dass die Gemeinden den Gewässerraum in der Nutzungsplanung festlegen (§ 11a KGSchV). Das BUWD liefert den Gemeinden Grundlagen für die Gewässerraumausscheidung (§ 2 Abs. 2 KGSchV). Es ermittelt nach den Bundesvorgaben die je Gewässerabschnitt erforderliche Breite des Gewässerraums. Auch legt das BUWD die vom Bund nicht vorgegebene Breite des Gewässerraums für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 m konkret fest. Die ermittelten Gewässerraumbreiten stellt es den Gemeinden als Grundlage für ihre Nutzungsplanung zur Verfügung (vgl. Kapitel 4).

Gemäss § 2 Abs. 2 KGSchV kann das BUWD zudem Richtlinien für die Festlegung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung erlassen, um eine einheitliche Handhabung im ganzen Kantonsgebiet zu gewährleisten. Die vorliegenden Richtlinien zeigen auf, wie die Vorschriften des Bundes umgesetzt werden und der Gewässerraum im Kanton Luzern festgelegt wird. Sie dienen den Gemeinden in erster Linie als Hilfsmittel für den Vollzug der Vorschriften.

1.2 Richtplan

Der Grundsatz, dass der Raumbedarf der Gewässer in der Nutzungsplanung der Gemeinden gesichert werden muss, besteht nicht erst seit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes per 1. Januar 2011. Bereits im kantonalen Richtplan 2009 wird als richtungsweisende Festlegung festgehalten, dass die Gewässer im Kanton Luzern als vielfältige Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie als Erholungsräume für die Menschen aufgewertet werden sollen. Die grundlegenden Funktionen der Gewässer, wie Selbstreinigung, Grundwasseranreicherung, Erholungsraum, Bildung von Lebensraum sowie Vernetzung von naturnahen Flächen, sollen gewährleistet sein und verbessert werden. Die Nutzungs- und Schutzansprüche im

Bereich der Fliessgewässer und Seeufer müssen in den jeweiligen Planungen aufeinander abgestimmt werden (Richtplan L2). Zum Schutz vor Hochwasser sind unter anderen raumplanerische Massnahmen zur Freihaltung des Gewässerraums vorgesehen. Der Richtplan 2009 hält als Koordinationsaufgabe fest, dass die Gemeinden im Rahmen der Revision ihrer Nutzungsplanungen den Raumbedarf der Fliessgewässer aufzuzeigen haben. Dabei haben sie das Schadenpotenzial bei Hochwasserereignissen und die Ergebnisse der ökomorphologischen Untersuchungen mit zu berücksichtigen. Innerhalb der Bauzonen sind die Gewässerräume mit raumplanerischen Instrumenten (Grünzonen, Baulinien usw.) zu sichern. Auch ausserhalb der Bauzonen sind die Gewässerräume der wichtigen Gewässer und Vernetzungskorridore planerisch zu sichern. Der Kanton erstellt für die Gemeinden die erforderlichen Grundlagen (Richtplan L2-1). Der Richtplan 2009 stimmt also in den wesentlichen Punkten mit der neu in der Kantonalen Gewässerschutzverordnung verankerten Lösung zur Umsetzung der Bundesvorschriften zum Gewässerraum überein. Allenfalls müssen einzelne Formulierungen noch angepasst werden.

1.3 Abgrenzung

Um die natürlichen Funktionen der Gewässer wieder zu gewährleisten, sind die Kantone gemäss der geänderten Bundesgesetzgebung nicht nur zur Festlegung des Gewässerraums, sondern auch zur Planung der Revitalisierung von Gewässern und zur Planung der Massnahmen zur Sanierung bei Schwall und Sunk sowie zur Sanierung des Geschiebehaushalts verpflichtet (vgl. Art. 41d, 41f und 42b GSchV).

Bei der Revitalisierungsplanung haben die Kantone den Nutzen für die Natur und die Landschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus der Revitalisierung ergeben, zu berücksichtigen. Insbesondere im Siedlungsraum können Revitalisierungen (Ausdolungen eingedeckter Gewässer, Rückbau von steilen Ufermauern zu natürlichen Böschungen) nebst den Aspekten Natur, Landschaft, Lebensraum, Siedlungsbild u.a. langfristig Vorteile bieten. Bauwerke sind periodisch zu unterhalten und nach Ablauf ihrer technisch bedingten Lebensdauer in der Regel unter höherem Kostenaufwand als bei der Erstinvestition zu ersetzen. Natürlich gestaltete Gewässerräume sind zwar auch zu unterhalten, aber es fallen geringere bauliche Unterhaltsarbeiten und Ersatzinvestitionen für technische Einrichtungen an. Revitalisierungen sind somit nachhaltige und langfristig kostengünstige Investitionen in den Hochwasserschutz.

Anders als die Festlegung des Gewässerraums sind die verschiedenen vom Bund geforderten Planungen jedoch in erster Linie Aufgabe des Kantons. Die vorliegenden Richtlinien beschäftigen sich deshalb ausschliesslich mit dem Gewässerraum und gehen nicht weiter auf diese Planungen ein.

2. Der Gewässerraum

2.1 Bedeutung des Gewässerraums

Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet damit unter anderem den Schutz vor Hochwasser; ein ausreichender Gewässerraum dient der Gefahrenprävention und ermöglicht es, erforderliche Hochwasserschutzbauten wesentlich kostengünstiger zu erstellen. Er dient der Erholung der Bevölkerung und ist ein wichtiges Element der Kulturlandschaft. Zudem verringert ein ausreichender Abstand der Bodennutzung zum Gewässer den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen. Der Gewässerraum gewährleistet zudem die natürlichen Funktionen des Gewässers: den Transport von Wasser und Geschiebe, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, die dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume (vgl. erläuternder Bericht des Bundesamtes für Umwelt [BAFU] zur Änderung der GSchV vom 20. April 2011).

2.2 Vorgaben des Bundes

Art. 36a GSchG verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird. In der Gewässerschutzverordnung hat der Bundesrat diesen Grundsatz konkretisiert und weitreichende Vorschriften zur Festlegung des Gewässerraums erlassen.

In Art. 41a GSchV wird der Gewässerraum für Fliessgewässer konkretisiert. Die Breite des Gewässerraums für Fliessgewässer orientiert sich an der etablierten Schlüsselkurve gemäss dem Leitbild Fliessgewässer (Leitbild Fliessgewässer Schweiz, Für eine nachhaltige Gewässerpolitik, BUWAL/BWG, 2003) bzw. der Wegleitung "Hochwasserschutz an Fliessgewässern" (BWG, 2001). Der Gewässerraum besteht aus dem Raum für eine natürliche Gerinnesohle und den beiden Uferbereichen. Er stellt einen Korridor dar, wobei das Gerinne nicht unbedingt in der Mitte dieses Korridors liegen muss. Er kann aber auch mit fixen Abständen links und rechts des Gewässers ausgewiesen werden (z.B. Baulinien in der erschlossenen Bauzone). Die Kantone bzw. Gemeinden haben somit einen Spielraum bei der Festlegung des Gewässerraums. Die Festlegung des Gewässerraums als Korridor ermöglicht es, diesen wo nötig an die Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers anzupassen (z.B. Topographie, Gebäude, Strassen, Fruchtfolgeflächen).

Unterschieden wird zwischen Gewässerraum für Fliessgewässer in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzzielen, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten einerseits und Gewässerraum für Fliessgewässer ausserhalb solcher Gebiete andererseits. Die Breite des Gewässerraums ausserhalb der genannten Objekte des Natur- und Landschaftsschutzrechts entspricht der minimalen Breite gemäss Leitbild Fliessgewässer ("Raumbedarfskurve minimal"). In den genannten Objekten des Natur- und Landschaftsschutzrechts ist der Gewässerraum gemäss "Biodiversitätskurve" zu sichern.

In Art. 41b GSchV wird der Gewässerraum für stehende Gewässer festgelegt. Der Gewässerraum eines stehenden Gewässers entspricht dem Uferbereich entlang des Wasserkörpers und muss, gemessen ab Uferlinie, mindestens 15 m betragen.

Die Angaben zur Breite des Gewässerraums gemäss Artikel 41a und 41b GSchV bezeichnen die minimale Breite des Gewässerraums, die nicht unterschritten werden darf; zur Gewährleistung bestimmter Ziele muss die Breite des Gewässerraums erhöht werden (Art. 41a Abs. 3 und 41b Abs. 2 GSchV). Bei grossen Fliessgewässern müssen die Kantone den Gewässerraum im Einzelfall festlegen. In dicht überbauten Gebieten kann die Breite des Gewässerraums den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist (Art. 41a Abs. 4 und 41b Abs. 3 GSchV). Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann in bestimmten Gebieten (z.B. im Wald und im Sömmerungsgebiet) oder bei bestimmten Gewässern (z.B. eingedolte Gewässer) auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5 und 41b Abs. 4 GSchV). Diese bundesrechtlichen Bestimmungen werden in den §§ 11b und 11c der geänderten Kantonalen Gewässerschutzverordnung auf kantonaler Ebene weiter präzisiert.

Gemäss Art. 36a GSchG darf der Gewässerraum nur extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden. Diese Nutzung des Gewässerraums wird in Art. 41c GSchV geregelt. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen neu erstellt werden, wobei in dicht überbauten Gebieten für zonenkonforme Bauten und Anlagen Ausnahmen von diesem Grundsatz möglich sind (Abs. 1). Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Abs. 2). Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern die Nutzung bestimmten Anforderungen der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13) an ökologische Ausgleichsflächen entspricht (Abs. 3 und 4).

Solange der Gewässerraum nicht gemäss Art. 41a und 41b GSchV festgelegt ist, gilt für die Abstände von Bauten und Anlagen zu Gewässern die strengere Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 3. Mai 2011. Damit soll sichergestellt werden, dass nach Inkrafttreten der Verordnungsänderung im Gewässerraum keine neuen Anlagen errichtet werden. Die Anforderungen von Art. 41c Abs. 3 ff. GSchV an die Bewirtschaftung des Gewässerraums gelten hingegen erst, wenn der Gewässerraum festgelegt ist.

3. Ermittlung der erforderlichen Breite des Gewässerraums (Aufgabe Kanton)

3.1 Grundlagen für die Gewässerraumfestlegung

Um den Gewässerraum in der Nutzungsplanung festlegen zu können, muss zuerst die erforderliche Breite des Gewässerraums ermittelt werden. Gemäss § 2 Abs. 2 KGSchV fällt die Ermittlung der je Gewässerabschnitt erforderlichen Breite in die Zuständigkeit des BUWD. Dieses stützt sich dabei auf die konkreten Vorgaben der Gewässerschutzverordnung des Bundes. Die so ermittelte minimale Breite des Gewässerraums veröffentlicht das BUWD in einem Geodatensatz Gewässerraumbreite (vgl. Kapitel 3.6 und Anhang 2), der den Gemeinden als Grundlage für ihre Nutzungsplanung dient.

Gemäss der bisherigen kantonalen Regelung in den §§ 5 und 6 kWBG haben Bauten und Anlagen bei Gewässern beidseits fixe Abstände einzuhalten. Gemessen wird der Gewässerabstand ab der Böschungsoberkante. Die neue Bundesregelung geht von einem anderen Ansatz aus: Gemäss Art 36a GSchG legen die Kantone den Raumbedarf der Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung. Die Art. 41a und 41b GSchV schreiben vor, wie dieser Gewässerraum zu berechnen ist (vgl. Kapitel 2.2). Die für die kantonalrechtlichen Abstandsvorschriften bisher massgebende Böschungsoberkante spielt dabei keine Rolle mehr. Anders als bei beidseitig geltenden Abstandsvorschriften muss das Gewässer bei der Festlegung des Gewässerraums zudem nicht zwingend in dessen Mitte liegen (siehe dazu § 11a Abs. 2 KGSchV).

3.2 Berechnung der Gewässerraumbreite bei Fliessgewässern

Grundlage für die Berechnung der erforderlichen Breite des Gewässerraums bei Fliessgewässern bildet die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB). Ein naturnahes Gewässer weist eine ausgeprägte Breitenvariabliltät der Gerinnesohle auf, verbaute und damit "kanalisierte" Fliessgewässer weisen hingegen eine eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf (vgl. Anhang 1). Um die natürliche Gerinnesohlenbreite zu bestimmen, ist bei baulich beeinträchtigten Gewässern die aktuelle Gerinnesohlenbreite (aGSB) mit einem Korrekturfaktor zu multiplizieren:

Breitenvariabilität Gerinnesohle	Faktor
ausgeprägt: unverbautes Gewässer mit wechselhafter Sohlenbreite	x 1
eingeschränkt: teilweise begradigtes Ufer, punktuell verbaut	x 1.5
fehlend: kanalisiert, künstlich begradigt bis vollständig verbaut	x 2

Informationen über die Breitenvariabilität sind bereits von rund 900 km der wichtigsten Fliessgewässer im Kanton Luzern in der ökomorphologischen Karte vorhanden, die im Internet unter www.geo.lu.ch/map/oekomorphologie veröffentlicht ist. Über die Abfragefunktion "Informationstool / Abfrageresultate / Ökomorphologische Klassierung" sind die Angaben zur Breitenvariabilität einsehbar. Zurzeit wird die Breitenvariabilität für weitere rund 300 km Fliessgewässer erhoben. Mit ersten Ergebnissen dazu ist ab Herbst 2012 zu rechnen.

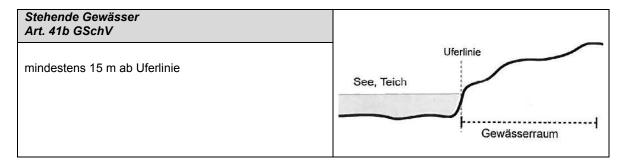
Anhand der so ermittelten natürlichen Gerinnesohlenbreite ist die Breite des Gewässerraums für Fliessgewässer anschliessend gemäss den Vorgaben von Art. 41a GSchV zu berechnen. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Fliessgewässer in Gebieten mit gewässerbezogenen Schutzzielen (Biotope von nationaler Bedeutung, kantonale Naturschutzgebiete, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutz-

zielen, Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonale Landschaftsschutzgebiete) liegen oder nicht (Art. 41a Abs. 1 und 2 GschV).

Fliessgewässer in Gebiet nen Schutzzielen (Art. 41				
natürliche Gerinnesoh- lenbreite	Breite Gewässerraum	G	ewässerrau	<u>ım</u>
< 1 m	11 m	7 .		
≥ 1 m bis 5 m	6 x nGSB + 5 m			
> 5 m	nGSB + 30 m			
in übrigen Gebieten (Art.			/	
natürliche Gerinnesoh- lenbreite	Breite Gewässerraum		10. F. I	+
< 2 m	11 m	Uferbereich nach GSchV	natürliche GSB	Uferbereich nach GScl
≥ 2 m bis 15 m	2.5 x nGSB + 7 m	TIMON COON	COD	Hadii Oddi
> 15 m	kantonale Vorgabe	1		

3.3 Berechnung der Gewässerraumbreite bei stehenden Gewässern

Bei stehenden Gewässern bemisst sich der Gewässerraum ab der Uferlinie und muss mindestens 15 m betragen (Art. 41b Abs. 1 GSchV). Als Uferlinie gilt die Begrenzungslinie eines Gewässers. Bei deren Bestimmung wird in der Regel auf einen regelmässig wiederkehrenden höchsten Wasserstand abgestellt, wobei im Rahmen des vom Bund belassenen Ermessungsspielraums auch die jeweiligen Gegebenheiten berücksichtigt werden können (z.B. Jährlichkeiten Wasserstand, Böschungsoberkante bei kleineren stehenden Gewässern).



Um eine einheitliche Festlegung des Gewässerraums zu gewährleisten, müssen alle an einen See anstossenden Gemeinden von der gleichen Uferlinie ausgehen. Gestützt auf eine statistische Untersuchung der zur Verfügung stehenden langjährigen Messdaten der Pegelstände hat die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur für die vier grössten Seen im Kanton Luzern folgende Seepegel als massgebende Uferlinien ermittelt:

Gewässer	massgebende Uferlinie
Vierwaldstättersee	434.00 m ü.M.
Sempachersee	504.00 m ü.M.
Baldeggersee	463.60 m ü.M.
Hallwilersee	449.00 m ü.M.

Bei den übrigen Seen (Rotsee, Mauensee, Soppensee u.a.) ist die massgebende Uferlinie noch individuell zu bestimmen.

3.4 Erhöhungsgründe bei Fliessgewässern

Die Vorgaben zur Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 1 und 2 sowie Art. 41b Abs. 1 GSchV bezeichnen die minimale Breite des Gewässerraums, die nicht unterschritten werden darf. Den Gemeinden steht es frei, auf ihrem Gebiet auch grössere Gewässerräume auszuscheiden. Darüber hinaus sieht die Gewässerschutzverordnung des Bundes zwingende Gründe für eine Erhöhung der Breite des Gewässerraums vor, die bei der Nutzungsplanung berücksichtigt werden müssen. Gemäss Art. 41a Abs. 3 und Art. 41b Abs. 2 GSchV muss die Breite des Gewässerraums erhöht werden, wenn dies erforderlich ist zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, der Schutzziele von Objekten nach Art. 41a Abs. 1 GSchV oder anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (z.B. Schutz der Ufervegetation) oder einer Gewässernutzung.

Überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, die allenfalls einen breiteren Gewässerraum erforderlich machen, liegen beispielsweise in regionalen Naturpärken vor, sofern in deren Chartas entsprechende gewässerbezogene strategische Ziele zum Schutz der Natur und der Landschaft festgelegt wurden. Naturschutz umfasst den Arten- und den Habitatschutz, worunter auch der Schutz von Wildtieren fällt. Mit Raumbedarf zur Gewährleistung der Gewässernutzung ist insbesondere der Gewässerraum gemeint, der für die Realisierung von Massnahmen zur Minderung von negativen Auswirkungen von Schwall und Sunk oder für die Schaffung von Umgehungsgerinnen bei Wasserkraftwerken oder Wehren benötigt wird.

Da gemäss § 2 Abs. 2 KGSchV das BUWD für die Ermittlung der erforderlichen Breite des Gewässerraums zuständig ist, bestimmt es in Absprache mit den betroffenen Gemeinden auch, wo zwingende Erhöhungsgründe gemäss Art. 41a Abs. 3 oder Art. 41b Abs. 2 GSchV bestehen und wie sich diese Erhöhungsgründe auf die erforderliche Breite des Gewässerraums auswirken. Wie die übrigen ermittelten Breiten des Gewässerraums hält es auch die aus zwingenden Gründen erhöhten Breiten des Gewässerraums in einer Gewässerraumbreitenkarte fest (vgl. Kapitel 3.6).

3.5 Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 m

Für Fliessgewässer, die nicht in einem Gebiet mit gewässerbezogenen Schutzzielen im Sinne von Art. 41a Abs. 1 GSchV, sondern in einem übrigen Gebiet gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV liegen, gibt die Gewässerschutzverordnung des Bundes die minimale Breite des Gewässerraums nur bis zu einer natürlichen Gerinnesohlenbereite von 15 m vor. Bei grösseren Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 m müssen die Kantone den Gewässerraum im Einzelfall unter Berücksichtigung der Sicherung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung festlegen (vgl. erläuternder Bericht des BAFU zur Änderung der GSchV vom 20. April 2010).

Zuständig für die einzelfallweise Festlegung der vom Bund nicht vorgegebenen Breite des Gewässerraums für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 m ist das BUWD (§ 2 Abs. 2 KGSchV). Es ermittelt die erforderliche Breite des Gewässerraums in Absprache mit den betroffenen Gemeinden und hält diese im Geodatensatz Gewässerraumbreite fest (vgl. Kapitel 3.6). Zur Berechnung der minimalen Breite des Gewässerraums kann auch bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 m die Schlüsselkurve gemäss dem Leitbild Fliessgewässer Schweiz herangezogen werden. Ab einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 15 m beträgt die einseitige Uferbreite gemäss der anzuwendenden "Raumbedarfskurve minimal" mindestens 15 m. Somit weisen die Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 m in Gebieten ohne gewässerbezogene Schutzziele gemäss den Vorgaben der Schlüsselkurve einen Gewässerraum von mindestens 45 m aus.

Im Kanton Luzern weisen insbesondere die folgenden Fliessgewässer eine natürliche Gerinnesohlenbreite von über 15 m aus (Liste nicht vollständig):

Flusslauf	Abschnitt			
Reuss	Seeauslauf Stadt Luzern bis Kantonsgrenze ZG / AG			
Kleine Emme	Mündung Wissemme (Schüpfheim) bis Mündung in Reuss (Littau-Emmen)			
Waldemme	Kantonsgrenze OW bis Zusammenfluss Wissemme (Schüpfheim)			
Rotbach Flühli	Mündung Blattligraben bis Mündung in Waldemme (Flühli)			
Ilfis	Mündung Hilferen bis Kantonsgrenze BE			
Grosse Entlen	Mündung Älleggbach bis Mündung in Kleine Emme			
Grosse Fontanne	Mündung Seeblibach (Bramboden) bis Mündung in Kleine Emme			
Rümlig	Mündung Giselbach (Dorf Schwarzenberg) bis Mündung in Kleine Emme			
Wigger	Mündung Luthern bis Kantonsgrenze AG			
Luthern	Zell (Brücke St. Urbanstrasse) bis Mündung in Wigger (natürliche Gerinnesohlenbreite 13 – 16 m)			
Suhre	Unterhalb Sursee Wald bis Kantonsgrenze AG (natürliche Gerinnesohlenbreite 13 – 16 m)			

Die beiden letzten in der Tabelle erwähnten Abschnitte der Luthern und der Suhre weisen nicht durchgängig eine Sohlenbreite von über 15 m aus. Diese Abschnitte sind jedoch je als Einheit zu betrachten, weshalb die erforderliche Breite des Gewässerraums auch bei diesen Abschnitten gesamthaft durch den Kanton in Absprache mit den Gemeinden zu ermitteln ist.

3.6 Veröffentlichung der ermittelten Daten

Der Kanton erarbeitet in Absprache mit den betroffenen Gemeinden mit den aufgeführten Grundlagedaten einen *Geodatensatz Gewässerraumbreite*. Darin sind die Gewässer aufgeführt, für welche ein Gewässerraum festgelegt werden muss. Die ermittelten Gewässerraumbreiten werden pro Gewässerabschnitt als Zahl in generalisierter Form im Sinne und in der Zuverlässigkeit eines Übersichtsplanes (nicht parzellengenau) angegeben sein (vgl. Anhang 2). Der Geodatensatz wird Interessierten und Nutzern (Gemeinden, Planern, landwirtschaftliche Beratung) in geeigneter Form zu Verfügung gestellt (Ausdruck von Teilgebieten, digitale Datenabgabe usw.). Der Datensatz wird voraussichtlich im vierten Quartal 2012 zur Verfügung stehen.

Der Geodatensatz Gewässerraumbreite wird keine Abgrenzung des Gewässerraums enthalten. Dies wird im Rahmen der Zonenplanungen in der Gemeinde in ausreichender Genauigkeit zu erarbeiten sein. Dabei muss sich der Planer auf eine aktuelle Abgrenzung der Gewässersohle abstützen können. Diese ist jedoch nicht überall in ausreichender Qualität und aktuell planerisch vorhanden. Gerade bei Flussläufen verändern sich Lage und Breite der Gerinnesohle bei Hochwasserereignissen laufend. Die Lage wird erst mit einer Nachführung der amtlichen Vermessung wieder aktuell erfasst. Zurzeit wird abgeklärt, ob und wie die genaue Lage der Gewässersohle für die Festlegung des Gewässerraums zweckmässig neu erhoben werden kann.

3.7 Festlegung des Gewässerraums bei Wasserbauprojekten

Bei Wasserbauprojekten (insbesondere bei Renaturierungsvorhaben) kann der Regierungsrat (oder im vereinfachten Verfahren das BUWD) nach Rücksprache mit den betroffenen Gemeinden die Freihaltung des Gewässerraums mit Baulinien gemäss § 30 des Planungsund Baugesetzes (PBG; SRL Nr. 735) sichern, sollte die Gemeinde den Gewässerraum noch nicht den Bundesvorgaben entsprechend in der Nutzungsplanung festgelegt haben. Da regelmässig die Verhältnisse auf beiden Gewässerseiten berücksichtigt werden müssen, ist die Sicherung des Gewässerraums bei Wasserbauprojekten allenfalls mit einer Ausweitung des

eigentlichen Projektperimeters verbunden. Die vom Gewässerraum betroffenen Grundeigentümer sind in das Verfahren mit einzubeziehen (vgl. § 22 Abs. 3 kWBG), namentlich wo vom Grundsatz der gleichmässigen Verteilung des Gewässerraums auf beide Uferseiten gemäss § 11a Abs. 2 KGSchV abgewichen werden soll.

Da der Kanton mit den Baulinien nur die Freihaltung des Gewässerraums sichert, hat die Gemeinde im Rahmen der Nutzungsplanung den Gewässerraum noch festzulegen und die dafür erforderlichen Nutzungszonen noch auszuscheiden. Die regierungsrätliche Projektbewilligung für das Wasserbauprojekt wird deshalb mit der Vorgabe zu verbinden sein, der durch die Baulinien gesicherte Gewässerraum sei durch die Gemeinde in der Nutzungsplanung noch festzulegen. Die vom Regierungsrat oder vom BUWD erlassenen Baulinien sind von diesen gleichzeitig mit dem Genehmigungsentscheid der nutzungsplanerischen Festlegung des Gewässerraums wieder aufzuheben.

4. Raumplanerische Festlegung des Gewässerraums (Aufgabe Gemeinden)

4.1 Grundsätze

Gemäss Art. 36a GSchG sorgen die Kantone dafür, dass der Gewässerraum bei der Richtund Nutzungsplanung berücksichtigt wird. Die Nutzungsplanung ist im Kanton Luzern in erster Linie Sache der Gemeinden. Entsprechend soll auch der Gewässerraum im Rahmen der Nutzungsplanung durch die Gemeinden festgelegt werden (§ 11a Abs. 1 KGSchV).

In der Nutzungsplanung sind dabei nicht nur die Vorschriften der Gewässerschutzverordnung zum Gewässerraum, sondern auch die allgemeinen Grundsätze des Raumplanungsrechts zu berücksichtigen. So hält das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) in Art. 1 unter anderem fest, dass der Boden haushälterisch genutzt werden soll. Die verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten sowie die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen sind aufeinander abzustimmen. Insbesondere ist gemäss den Planungsgrundsätzen in Art. 3 RPG darauf zu achten, dass der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben (Abs. 2a), dass sich Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen (Abs. 2b), dass See- und Flussufer freigehalten und der öffentliche Zugang und die Begehung erleichtert werden (Abs. 2c) und dass naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben (Abs. 2d).

Dem Grundsatz der Rechtsgleichheit entsprechend bestimmt § 11a Abs. 2 KGSchV, dass der Gewässerraum bei Fliessgewässern so festzulegen ist, dass dieser auf beiden Uferseiten gleich viel Land beansprucht. Das Gerinne wird also in der Regel in der Mitte des Gewässerraumkorridors liegen, wodurch beide Uferseiten gleichermassen mit den daraus resultierenden Nutzungseinschränkungen belastet werden. Von diesem Grundsatz kann in der Nutzungsplanung abgewichen werden, wenn die tatsächlichen oder die rechtlichen Verhältnisse entlang des Gewässers eine andere Festlegung des Gewässerraumkorridors rechtfertigen (insbesondere aus Sicht des Hochwasserschutzes, aus topographischen Gründen oder wenn die beiden Uferseiten nicht gleich genutzt werden).

Bei der Festlegung des Gewässerraums sind die unterschiedlichen Interessen entlang des Gewässers zu berücksichtigen. Der Gewässerraum sollte deshalb nicht parzellen- oder abschnittsweise, sondern vielmehr auf einmal über eine möglichst lange Gewässerstrecke festgelegt werden. Für die Gemeinden bedeutet dies, dass der Gewässerraum grundsätzlich in einem einzigen Nutzungsplanungsverfahren für das gesamte Gemeindegebiet oder doch zumindest für den ganzen Gewässerlauf in der Gemeinde festgelegt werden sollte. Besonders zu beachten ist dabei die Koordination mit den Nachbargemeinden.

4.2 Raumplanerische Instrumente zur Festlegung des Gewässerraums

Gemäss § 11a Abs. 1 KGSchV soll die Sicherstellung des erforderlichen Gewässerraums - in der Regel - innerhalb des Baugebietes mit der Ausscheidung von **Grünzonen** und ausserhalb des Baugebietes mit der Ausscheidung von **Freihaltezonen** erfolgen. Freihaltezonen sind Nichtbauzonen und dienen gemäss § 58 PBG der Freihaltung insbesondere von Bach-, Fluss- und Seeufern. Grünzonen sind Bauzonen und dienen gemäss § 50 PBG der Erhaltung und Schaffung von Freiflächen im Baugebiet. Im Rahmen der bereits in die Wege geleiteten Revision des Planungs- und Baugesetzes soll der Zweck der Grünzonen auf die Freihaltung von Bach-, Fluss- und Seeufern erweitert werden.

Die Festlegung des Gewässerraums mittels Grün- und Freihaltezonen ermöglicht eine rasche Umsetzung der Bundesvorschriften durch die Gemeinden und eine schnelle Ablösung der (in der Regel) strengeren übergangsrechtlichen Bestimmungen. Die Grün- und Freihalte-

zonen können entweder als **Grundnutzungszonen** oder auch als **überlagernde Zonen** im Sinne von § 35 Abs. 5 PBG ausgeschieden werden. Werden Grün- oder Freihaltezonen als überlagernde Zonen ausgeschieden, bleiben beispielsweise darunter liegende Bauzonen in ihrer Grösse unverändert bestehen. In diesem Fall bleiben auch die für die Bauziffern massgebende anrechenbare Grundstücksfläche und damit die mögliche Nutzungsdichte unverändert.

Zur Verdeutlichung ihrer Funktion können die Grün- und Freihaltezonen beispielsweise mit dem Zusatz "Gewässerraum" bezeichnet werden. Die Gemeinden haben für die jeweiligen Zonen auf das Bundesrecht abgestimmte Nutzungsvorschriften zu erlassen (vgl. Kapitel 5.2). Mit den entsprechenden Zonenbestimmungen ist es möglich, den notwendigen Gewässerraum über das gesamte Nutzungsgebiet einer Gemeinde nach denselben Kriterien sowohl in quantitativer wie qualitativer Hinsicht zu sichern. Dadurch wird die Hochwassersicherheit und die natürliche Funktion des Gewässers über das ganze Gewässer sichergestellt. Die Zonen werden im kommunalen Zonenplan lagegenau ausgeschieden. Einen Überblick über den Umsetzungsstand der Ausscheidung der Gewässerräume bietet die Veröffentlichung der Zonenpläne im Geoportal des Kantons (vgl. Kapitel 4.6).

Grundsätzlich ist es auch denkbar, den Gewässerraum vorläufig mit **Baulinien** zu sichern. Insbesondere bei konkreten Bauprojekten und bei Sondernutzungsplanungen (Gestaltungsplan, Bebauungsplan) kann die Freihaltung des notwendigen Raumes zwischen Gewässern und Bauten mittels Baulinien gesichert werden. Die Einsatzmöglichkeiten beschränken sich jedoch auf einzelne Bauten bzw. Überbauungen, sodass keine einheitliche Sicht über das ganze Gemeindegebiet gewährt wird, was ein deutlicher Nachteil gegenüber der Zonenplanung ist. Zudem ist unter Umständen eine sonst nicht notwendige Erweiterung des Planperimeters erforderlich, falls der Gewässerraum aufgrund der Gegebenheiten in der Umgebung des Gewässers nicht gleichmässig über das Gerinne verteilt werden kann und beide Uferseiten in die Beurteilung mit einbezogen werden müssen.

Im Kanton Luzern gilt der Gewässerraum erst als im Sinne der Gewässerschutzverordnung festgelegt, wenn in der Nutzungsplanung entsprechende Grün- oder Freihaltezonen ausgeschieden und dazugehörige Zonenbestimmungen erlassen worden sind. In der Übergangsphase können sich Baulinien jedoch insbesondere innerhalb der Bauzonen als geeignete Instrumente erweisen, um die Freihaltung der gemäss Art. 41a oder 41b GSchV notwendigen Räume für Gewässer bei Planungen oder Bauprojekten zu sichern, wenn der Gewässerraum in der Zonenplanung noch nicht festgelegt worden ist. Die mögliche Nutzung innerhalb dieser Baulinien ergibt sich dann unmittelbar aus Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV (vgl. Kapitel 5.1). Der Sinn und Zweck der Bundesvorschriften - die Freihaltung des Raumbedarfs eines Gewässers - ist damit erfüllt und die in der Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV festgelegten Abstandsvorschriften für Bauten und Anlagen müssen in diesen Fällen nicht mehr angewendet werden.

Die Sicherung des Gewässerraums durch Baulinien kann sich dem Grundsatz in § 11a Abs. 2 KGSchV entsprechend in der Regel auf eine Uferseite beschränken. Der Perimeter muss jedoch auf beide Seiten eines Gewässers ausgeweitet werden, falls die Gegebenheiten in der Umgebung des Gewässers eine Verschiebung des Freihaltekorridors erfordern und die Belastung der beiden Uferseiten unterschiedlich ausfällt. Die Grundeigentümer auf beiden Seiten des Gewässers sind in diesem Fall in das Verfahren mit einzubeziehen.

Auch entlang von eingedolten Gewässerabschnitten können Baulinien zweckmässig sein, um den baulichen Unterhalt oder eine spätere Offenlegung zu ermöglichen. Schliesslich kann der Kanton bei konkreten Wasserbauprojekten den erforderlichen Gewässerraum mit Baulinien sichern (vgl. Kapitel 3.7).

Baulinien entlang von Gewässern sind vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 31 Abs. 2 PBG). Da die Baulinien nur der Sicherung der Freihaltung des Gewässerraums dienen, hat die Gemeinde später im Rahmen der Nutzungsplanung noch die entsprechenden Zonen

(Grün- oder Freihaltezone) und Nutzungsbestimmungen für den Gewässerraum festzulegen. Die regierungsrätliche Genehmigung der Baulinien wird deshalb mit der Vorgabe zu verbinden sein, der durch die Baulinien gesicherte Gewässerraum sei durch die Gemeinde in der Nutzungsplanung noch festzulegen. Die Baulinien sind in Verbindung mit dem Zonenplanverfahren wieder aufzuheben.

4.3 Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten

Gemäss Art. 41a Abs. 4 sowie Art. 41b Abs. 3 GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. § 11b Abs. 1 KGSchV überträgt diese Möglichkeit zur Anpassung der Breite des Gewässerraums den Gemeinden und präzisiert gleichzeitig, dass eine solche generelle Anpassung nur dort in Frage kommt, wo sie auch nötig ist. In § 11b Abs. 2 KGSchV wird im Sinn eines allgemeinen Grundsatzes festgehalten, dass als dicht überbaute Gebiete in der Regel weitgehend überbaute Bauzonen im engeren Siedlungsgebiet gelten. Dieser Regelfall ist also nicht gegeben, wo ein Gebiet in der Bauzone klarerweise nicht als dicht überbaut betrachtet werden kann, so etwa wenn auf einem längeren Abschnitt entlang des Gewässers und innerhalb des gemäss Art. 41a und 41b GSchV festgelegten Gewässerraums keine oder nur vereinzelte Bauten und Anlagen bestehen.

Das dicht überbaute Gebiet kann im Sinn einer Hilfestellung für die Gemeinden also wie folgt umschrieben werden:

- 1. Gemäss dem Grundsatz von § 11b KGSchV gelten in der Regel weitgehend überbaute Bauzonen im engeren Siedlungsgebiet als dicht überbaute Gebiete.
- 2. Im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung muss von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn auf einem längeren Abschnitt entlang des Gewässers und innerhalb des gemäss Art. 41a und 41b GSchV festgelegten Gewässerraums keine oder nur vereinzelte Bauten und Anlagen bestehen. Als Anlagen gelten auch Strassen, Parkplätze, Mauern, Quaianlagen, Werkleitungen, Schächte und dergleichen.
- 3. Kern- und Dorfzonen gelten unabhängig der in Ziff. 2 erwähnten Abweichung immer als dicht überbaut.

Wie bereits erwähnt ist die Anpassung des Gewässerraums nur zulässig, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Ob das Siedlungsgebiet vor einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ₁₀₀) geschützt ist oder ob Schutzzieldefizite vorhanden sind, kann den Gefahrenkarten "Gefährdung durch Wasserprozesse" bzw. den entsprechenden "Intensitätskarten" entnommen werden.

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Abteilung Naturgefahren, kann den Gemeinden zudem pdf-Karten im Massstab 1: NN zur Verfügung stellen, auf denen im Siedlungsraum diejenigen Fliessgewässer speziell hervorgehoben sind, welche über eine bestimmte Strecke frei fliessen (vgl. Anhang 3). Diese Strecken sind speziell darauf zu prüfen, ob sie sich erstens im dicht überbauten Gebiet befinden und ob zweitens Revitalisierungspotenzial besteht.

4.4 Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums

Gemäss Art. 41a Abs. 5 sowie Art. 41b Abs. 4 GSchV kann in bestimmten Fällen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Damit soll der Aufwand für die Festlegung des Gewässerraums begrenzt und auf jene Gewässer konzentriert werden, bei denen Konflikte zwischen Schutz und Nutzung wahrscheinlich sind. Dieser vom Bund den Kantonen gegebene Spielraum wird mit der Bestimmung von § 11c KGSchV ausgeschöpft. Grundsätzlich soll der Gewässerraum bei eingedolten Fliessgewässern, bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von weniger

als 0,5 ha, bei künstlich angelegten Gewässern sowie bei Gewässern, die sich im Wald oder in Gebieten befinden, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, nur ausgeschieden werden, wenn überwiegende Interessen dies erfordern (vgl. § 11c Abs. 1 KGSchV). Überwiegende Interessen, die eine Festlegung des Gewässerraums erfordern, sind namentlich Interessen des Hochwasserschutzes oder des Naturschutzes (z.B. Vernetzungsachsen für Kleintiere oder Wildtierkorridore). Insbesondere bei eingedolten Gewässern ist zu prüfen, ob sie dem Hochwasserschutz bezüglich eines HQ₁₀₀ genügen, ob ein darüber festgesetzter Gewässerraum künftige Sanierungen besser gewährleisten kann oder ob das eingedolte Gewässer dereinst nicht ausgedolt werden soll (vorsorgliche Sicherung des Gewässerraums). Weiter ist zu klären, ob mit einer Gewässeröffnung die Vernetzungsachsen für Kleintiere gemäss dem kantonalen Richtplan oder einem kommunalen Vernetzungsprojekt verbessert werden können. In diesen Fällen der vorsorglichen Sicherung des Gewässerraumes kann bis zur Ausdolung von einer extensiven Bewirtschaftung bzw. Ausscheidung als Ökoausgleichsfläche abgesehen werden (vgl. Kapitel 5.1).

Der grundsätzliche Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern ändert nichts am grundsätzlichen Verbot von Eindolungen und Überdeckungen und den Voraussetzungen, unter denen solche ausnahmeweise bewilligt werden können (vgl. Art. 38 GSchG). Auch die Vorschriften des kantonalen Wasserbaugesetzes über die Gewässerabstände bleiben in jedem Fall vorbehalten. Dies bedeutet, dass beispielsweise bei eingedolten Gewässern, bei welchen kein Gewässerraum festgelegt wird, gestützt auf § 5 Abs. 2 kWBG ein Mindestabstand für Bauten und Anlagen von 6 m ab der Gewässergrenze einzuhalten oder eine Ausnahmebewilligung nach § 5 Abs. 6c kWBG erforderlich ist.

4.5 Verfahren

Die raumplanerische Festlegung des Gewässerraums erfolgt in einem ordentlichen Nutzungsplanungsverfahren durch die Gemeinden (siehe dazu Wegleitung "Ortsplanungsverfahren" der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation [rawi] vom März 2008). Es steht den Gemeinden frei, ob sie zu diesem Zweck eine Teilrevision der Ortsplanung vornehmen wollen, oder ob sie eine Gesamtrevision, die aus anderen Gründen notwendig wird, mit der Festlegung des Gewässerraums verbinden wollen.

4.6 Veröffentlichung der festgelegten Gewässerräume

Wie jede Nutzungsplanung werden auch die raumplanerisch festgelegten Gewässerräume (Grün- oder Freihaltezonen, ev. Baulinien) nach der Genehmigung durch den Regierungsrat veröffentlicht. Unter anderem sind die kommunalen Zonenpläne und Baulinien im Geoportal Kanton Luzern (www.geo.lu.ch/map/zonenplan) einzusehen.

5. Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

5.1 Nutzungsvorschriften des Bundes

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Diese extensive Gestaltung und Bewirtschaftung ist in Art. 41c GSchV konkretisiert (vgl. dazu erläuternder Bericht des Bundesamtes für Umwelt zur Änderung der GSchV vom 20. April 2011).

Neue Bauten und Anlagen dürfen im Gewässerraum grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (Art. 41c Abs. 1, 1. Satz GSchV). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können (wie z.B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke, Brücken, Fahrwege oder Leitungen in engen Schluchten). In dicht überbauten Gebieten (vgl. dazu Kapitel 4.3) sind für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen möglich, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41c Abs. 1, 2. Satz GSchV). Gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Die Frage, inwieweit bestehende Bauten und Anlagen baulich oder bezüglich deren Nutzung verändert werden dürfen, richtet sich ausserhalb der Bauzonen nach Art. 24 ff. sowie 37a RPG und innerhalb der Bauzonen nach kantonalem Recht (vgl. § 178 PBG).

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden (Art. 41c Abs. 3 GSchV). Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Gewässerraums gelten gemäss Art. 68 Abs. 5 GSchG als ökologische Ausgleichsflächen. Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der DZV an die ökologischen Ausgleichsflächen als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide bewirtschaftet wird (Art. 45, 47, 48 sowie Anhang Ziff. 3.1.2.1 und Ziff. 3.1.2.2 DZV). Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Art. 41c Abs. 4 GSchV). Der Gewässerraum darf forstwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss der Waldgesetzgebung naturnah bewirtschaftet wird. Die Vorschriften über die Bewirtschaftung gemäss Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV gelten nicht für einen allfällig festgelegten Gewässerraum bei eingedolten Gewässern (Art. 41c Abs. 6b GSchV).

Da sich das Gewässer im Gewässerraum dynamisch entwickeln können soll, ist die natürliche Erosion des Ufers zu tolerieren, sofern dadurch der Schutz des Menschen und erheblicher Sachwerte vor Hochwasser nicht beeinträchtigt wird. Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer der Gewässer sind gemäss Art. 41c Abs. 5 GSchV nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist. Unverhältnismässig heisst hier vor allem, dass die Erosion den Landwirten zumutbar sein muss, also ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem Nutzen der Erosion für das Gewässer und dem beim Landwirt entstehenden Verlust an Landwirtschaftsland bestehen muss.

Der Gewässerraum gilt gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG nicht als Fruchtfolgefläche (FFF) und für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben des Bundes zum Sachplan FFF Ersatz zu leisten. In einem Schreiben vom 4. Mai 2011 hat das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) diese Bestimmung genauer ausgelegt und festgehalten, wie die im Gewässerraum liegenden Fruchtfolgeflächen behandelt werden. Demnach werden diese im Kanton Luzern weiterhin als Potential zum FFF-Kontingent gezählt.

5.2 Nutzungsbestimmungen im Bau- und Zonenreglement

Die raumplanerische Festlegung des Gewässerraums auf Gemeindeebene erfolgt durch dessen Zuweisung zu Grün- und Freihaltezonen im Zonenplan (vgl. Kapitel 4.2). Im Bau- und Zonenreglement (BZR) haben die Gemeinden die in den entsprechenden Zonen zulässige Nutzung zu konkretisieren. Wie oben dargelegt (Kapitel 5.1) regelt die Gewässerschutzverordnung des Bundes jedoch abschliessend, welche Gestaltung und Bewirtschaftung im Gewässerraum zulässig ist. Entsprechend empfiehlt es sich, im BZR die Zonenbestimmungen zu den zur Festlegung des Gewässerraums ausgeschiedenen Grün- oder Freihaltezonen auf einen Verweis auf das Bundesrecht zu beschränken. Ein Verweis bringt den Vorteil mit sich, dass das BZR nicht geändert werden muss, wenn die Gewässerschutzverordnung des Bundes ändern sollte. Zudem kann in der jeweiligen Zonenbestimmung festgehalten werden, ob die Zone als überlagernde Zone oder als Grundnutzungszone ausgeschieden wurde.

Die Bestimmung im BZR zur Grün- oder Freihaltezone zur Festlegung des Gewässerraums könnte somit wie folgt aussehen:

- 1. Die Grünzone / Freihaltezone ist als überlagernde Zone / als Grundnutzungszone ausgeschieden.
- 2. Innerhalb dieser Zone sind Bauten, Anlagen und Nutzungen gemäss Art. 41c GSchV zulässig.

5.3 Vorgehen bei Bauvorhaben im Gewässerraum

Die Erteilung von Baubewilligungen für standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen im Gewässerraum gemäss Art. 41c Abs. 1, 1. Satz GSchV sowie für in ihrem Bestand geschützte Bauten und Anlagen im Gewässeraum gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV ist Sache der Gemeinden. Gemäss § 11d Abs. 2 KGSchV ist für Bauten und Anlagen im Gewässerraum jedoch vorgängig die Stellungnahme der Dienststelle rawi einzuholen.

Liegen die gemäss GSchV zulässigen Bauten und Anlagen jedoch nicht nur im Gewässerraum, sondern auch noch innerhalb des Gewässerabstands gemäss den nach wie vor geltenden Vorschriften des Wasserbaugesetzes, ist eine Ausnahmebewilligung der Dienststelle rawi gestützt auf die §§ 5 oder 6 kWBG erforderlich. Ausserhalb der Bauzonen bedürfen Bauten und Anlagen im Gewässerraum in jedem Fall eines Entscheids (Feststellung der Zonenkonformität oder Ausnahmebewilligung nach Art. 24 ff. RPG) der Dienststelle rawi (§ 182 Abs. 1 PBG, § 58 der Planungs- und Bauverordnung). In diesen Fällen kann die Dienststelle rawi die Abwägung, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 41c Abs. 1 oder Abs. 2 GSchV erfüllt sind, in den entsprechenden Entscheid integrieren und auf eine separate Stellungnahme verzichten.

In dicht überbauten Gebieten (vgl. dazu Kapitel 4.3) sind für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen möglich, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41c Abs. 1, 2. Satz GSchV). Zuständig für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen ist gemäss § 11d Abs. 1 KGSchV die Dienststelle rawi.

Schematisch lassen sich die Zuständigkeiten für die Bewilligung von Bauvorhaben im Gewässerraum wie folgt darstellen:

	GSchV	kWBG	Gemeinde	Dienststelle rawi
Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen	Art. 41c Abs. 1, 1. Satz standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende	ausserhalb des Gewässerabstands nach kWBG	Baubewilligung	Stellungnahme nach § 11d Abs. 2 KGSchV
	Bauten/Anlagen	innerhalb des Ge- wässerabstands nach kWBG	Baubewilligung	Ausnahmebewilligung nach § 5 kWBG; Stellungnahme zu Standort- gebundenheit und öffentlichem Inte- resse integriert
	Art. 41c Abs. 1, 2. Satz zonenkonforme Bau- ten/Anlagen in dicht überbauten Gebieten	ausserhalb des Gewässerabstands nach kWBG	Baubewilligung	Ausnahmebewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV i.V.m. § 11d Abs. 1 KGSchV
		innerhalb des Ge- wässerabstands nach kWBG	Baubewilligung	Ausnahmebewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV i.V.m. § 11d Abs. 1 KGSchV sowie nach § 5 kWBG
	Art. 41c Abs. 2 in ihrem Bestand ge- schützte Bau- ten/Anlagen	ausserhalb des Gewässerabstands nach kWBG	Baubewilligung	Stellungnahme nach § 11d Abs. 2 KGSchV
		innerhalb des Ge- wässerabstands nach kWBG	Baubewilligung	Ausnahmebewilligung nach § 6 kWBG; Stellungnahme zur Bestan- desgarantie integriert

	GSchV	kWBG	Gemeinde	Dienststelle rawi
Bauvorhaben ausserhalb der Bauzo- nen	usserhalb standortgebundene und im öffentlichen Gewässerabstand nach kWBG		Baubewilligung	Entscheid im Sinne von § 182 Abs. 1 PBG; Stellungnahme zu Standortge- bundenheit und öffentlichem Interesse integriert
		innerhalb des Ge- wässerabstands nach kWBG	Baubewilligung	Entscheid im Sinne von § 182 Abs. 1 PBG sowie Ausnahmebewilligung nach § 5 kWBG; Stellungnahme zu Standortgebundenheit und öffentli- chem Interesse integriert
	Art. 41c Abs. 2 in ihrem Bestand ge- schützte Bau- ten/Anlagen	ausserhalb des Gewässerabstands nach kWBG	Baubewilligung	Entscheid im Sinne von § 182 Abs. 1 PBG; Stellungnahme zur Bestandes- garantie integriert
		innerhalb des Ge- wässerabstands nach kWBG	Baubewilligung	Entscheid im Sinne von § 182 Abs. 1 PBG sowie Ausnahmebewilligung nach § 6 kWBG; Stellungnahme zur Bestandesgarantie integriert

6. Übergangsrecht

6.1 Übergangsbestimmung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung

Das Bundesrecht sieht vor, dass der Gewässerraum bis spätestens 31. Dezember 2018 festzulegen ist (Abs. 1 der Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 3. Mai 2011 [nachfolgend: Übergangsbestimmung GSchV]). Solange der Gewässerraum nicht gemäss Art. 41a und 41b GSchV festgelegt ist (vgl. Kapitel 4.2), regelt das Bundesrecht direkt die Abstände, die Bauten und Anlagen zwischenzeitlich zu den Gewässern einzuhalten haben (Abs. 2 Übergangsbestimmung GSchV). Diese bundesrechtliche Bestimmung geht den Abstandsvorschriften des kantonalen Wasserbaugesetzes vor, soweit letztere nicht strenger sind.

Die Übergangsbestimmung GSchV bezieht sich auf die aktuelle Gerinnesohlenbreite (aGSB) der Fliessgewässer und nicht auf die natürliche Gerinnesohlenbreite wie Art. 41a GSchV. Die Festlegung des Gewässerraums gemäss Art. 41a GSchV berücksichtigt, dass viele Fliessgewässer begradigt und verbaut sind, wodurch die aktuelle Gerinnesohlenbreite kleiner ist als die natürliche. Dem wird in Art. 41a GSchV mit einem Korrekturfaktor Rechnung getragen (vgl. Kapitel 3.2). Dieser Korrekturfaktor kommt zur Vereinfachung des Vollzugs in der Übergangsbestimmung GSchV nicht zur Anwendung. Aus diesem Grund sind die Zahlenangaben gemäss Übergangsbestimmung in der Regel grösser als bei Art. 41a GSchV. Als weiterer Unterschied ist in der Übergangsbestimmung links und rechts von Fliessgewässern ein Streifen mit einer bestimmten Breite zu berechnen, während der Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV ein Korridor ist, in dem das Fliessgewässer nicht in der Mitte fliessen muss (vgl. erläuternder Bericht des BAFU zur Änderung der GSchV vom 20. April 2011).

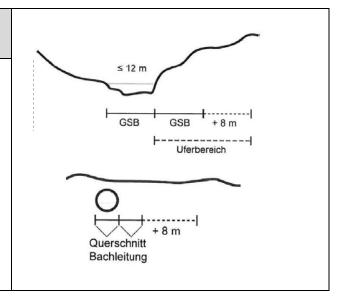
Nach der Übergangsbestimmung GSchV sind die Abstände zu Gewässern (Uferbereich) wie folgt zu berechnen:

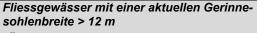
Fliessgewässer mit einer aktuellen Gerinnesohlenbreite ≤ 12 m

(Übergangsbestimmung Abs. 2a)

Uferbereich beidseitig je = aGSB + 8 m grundsätzlich auch bei eingedolten Gewässern

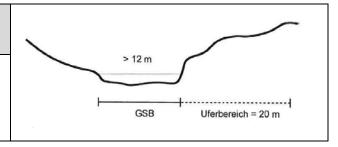
(Bei einem Fliessgewässer mit einer aktuellen Gerinnesohle von 6 m Breite [unabhängig ob begradigt oder natürlich] beträgt also der Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmung GSchV insgesamt 34 m [6 m aGSB plus links 6 m + 8 m plus rechts 6 m + 8 m]).

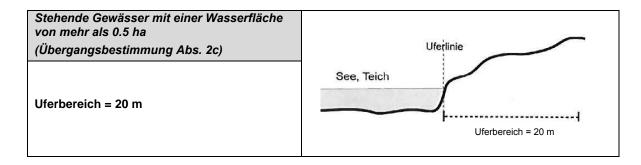




(Übergangsbestimmung Abs. 2b)

Uferbereich beidseitig je = 20 m





Die übergangsrechtlichen Abstandsvorschriften sind seit ihrem Inkrafttreten am 1. Juni 2011 bei allen planungs- und baurechtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Innerhalb des bundesrechtlich definierten Uferbereichs gelten für Bauten und Anlagen die Vorschriften von Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV (vgl. Kapitel 5.1). Im Uferbereich besteht somit ein Bauverbot für nicht standortgebundene, nicht im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen. In dicht überbauten Gebieten können für zonenkonforme Bauten und Anlagen Ausnahmen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Rechtmässig erstellte und nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Die Ausführungen in Kapitel 5.1 zu Bauten und Anlagen im Gewässerraum gelten folglich auch für Bauten und Anlagen im Uferbereich gemäss Übergangsrecht GSchV.

Die Anforderungen von Art. 41c GSchV an die Bewirtschaftung des Gewässerraums (vgl. Kapitel 5.1) gelten erst, wenn dieser in der Nutzungsplanung der Gemeinden festgelegt ist.

6.2 Übergangsbestimmung der kantonalen Gewässerschutzverordnung

Gemäss § 11c Abs. 1 KGSchV soll der Gewässerraum bei eingedolten Fliessgewässern, bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von weniger als 0,5 ha, bei künstlich angelegten Gewässern sowie bei Gewässern, die sich im Wald oder in Gebieten befinden, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, nur ausgeschieden werden, wenn überwiegende Interessen dies erfordern (vgl. Kapitel 4.4). Solange die Gemeinden in der Nutzungsplanung noch nicht über die Festlegung des Gewässerraums entschieden (bzw. auf dessen Festlegung verzichtet) haben, kämen aber auch bei diesen Gewässern grundsätzlich die Übergangsbestimmung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung und die entsprechenden Abstandsvorschriften zur Anwendung (vgl. Kapitel 6.1).

Um sicherzustellen, dass Bewilligungen für Bauten und Anlagen an Gewässern, für die gemäss dem Grundsatz von § 11c Abs. 1 KGSchV in der Regel kein Gewässerraum festgelegt wird, nicht blockiert werden, bis die Nutzungsplanungen der Gemeinden angepasst sind, hat der Regierungsrat diesbezüglich eine Übergangsbestimmung in der Kantonalen Gewässerschutzverordnung erlassen. Gemäss dieser Bestimmung können die Gemeinden - solange sie in der Nutzungsplanung noch nicht über die Festlegung des Gewässerraums entschieden (bzw. auf dessen Festlegung verzichtet) haben - in den Fällen von § 11c Abs. 1 KGSchV nach Einholung der Stellungnahme der Dienststelle rawi einzelfallweise Bauten und Anlagen innerhalb der gemäss Übergangsbestimmung GSchV geltenden Gewässerabstände bewilligen, sofern einem Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Vorbehalten bleiben auch hier die nach wie vor geltenden Vorschriften des Wasserbaugesetzes über die Gewässerabstände (§ 5 WBG).

6.3 Umgang mit bestehenden Nutzungsplanungen

Seit dem Inkrafttreten der Änderung der GSchV am 1. Juni 2011 ist auch die Übergangsbestimmung GSchV mit ihren Abstandsvorschriften unmittelbar anwendbar. Aufgrund des neuen Bundesrechts stellt sich unter anderem die Frage, wie mit bestehenden oder bereits aufgelegten Nutzungsplanungen (Zonenpläne, Bebauungspläne, Gestaltungspläne) oder Baulinien umzugehen ist. Dazu kann folgendes festgehalten werden:

- Halten die bereits erlassenen Grün- oder Freihaltezonen oder Baulinien die gemäss Art. 41a oder 41b GSchV erforderliche Breite des Gewässerraums nicht ein, fehlt es an einer ausreichenden Freihaltung des Raumbedarfs des Gewässers im Sinne der GSchV. Entsprechend gelangen die Abstandsvorschriften für Bauten und Anlagen gemäss Übergangsbestimmung GSchV zur Anwendung. Sind Baulinien nur auf einer Seite des Gewässers vorgesehen, ist zu prüfen, ob der Abstand dem Grundsatz der gleichmässigen Verteilung des Gewässerraums über das Gerinne entspricht (§ 11a Abs. 2 KGSchV) und ob in diesem Fall keine Gegebenheiten in der Umgebung des Gewässers eine Verschiebung des Gewässerraumkorridors erfordern.
- Ist die gemäss Art. 41a oder 41b GSchV erforderliche minimale Breite des Gewässerraums mit den festgelegten Zonen oder Baulinien nach dem Grundsatz von § 11a Abs. 2 KGSchV in der Regel ab Mitte des Gewässers gemessen eingehalten, ist die Freihaltung des Raumbedarfs des Gewässers ausreichend im Sinne der GSchV gesichert. Die Abstandsvorschriften der Übergangsbestimmung GSchV gelangen in diesen Fällen nicht mehr zur Anwendung. Die bauliche Nutzung des Gewässerraums wird direkt durch Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV geregelt. Die Gemeinden haben in der nächsten Zonenplanung dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum mit Grün- oder Freihaltezonen noch nutzungsplanerisch festgelegt wird.

Anhang

Anhang 1: Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

- 1. Grundlage für die Berechnung der erforderlichen Breite des Gewässerraums bildet die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB). Um diese ermitteln zu können, muss zunächst die aktuelle Gerinnesohlenbreite (aGSB) am Gewässer gemessen werden.
- 2. Zudem ist die Breitenvariabilität des Fliessgewässers festzustellen. Ein naturnahes Gewässer weist eine ausgeprägte Breitenvariabilität der Gerinnesohle auf, verbaute und damit "kanalisierte" Fliessgewässer weisen hingegen eine eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf.
- 3. Um die natürliche Gerinnesohlenbreite zu bestimmen, ist je nach festgestellter Breitenvariabilität des Fliessgewässers die aktuelle Gerinnesohlenbreite mit einem Korrekturfaktor zu multiplizieren:



Breitenvariabilität ausgeprägt Korrekturfaktor 1.0 natürliche Gerinnesohlenbreite = aktuelle Gerinnesohlenbreite



Breitenvariabilität eingeschränkt Korrekturfaktor 1.5 natürliche Gerinnesohlenbreite = aktuelle Gerinnesohlenbreite x 1.5

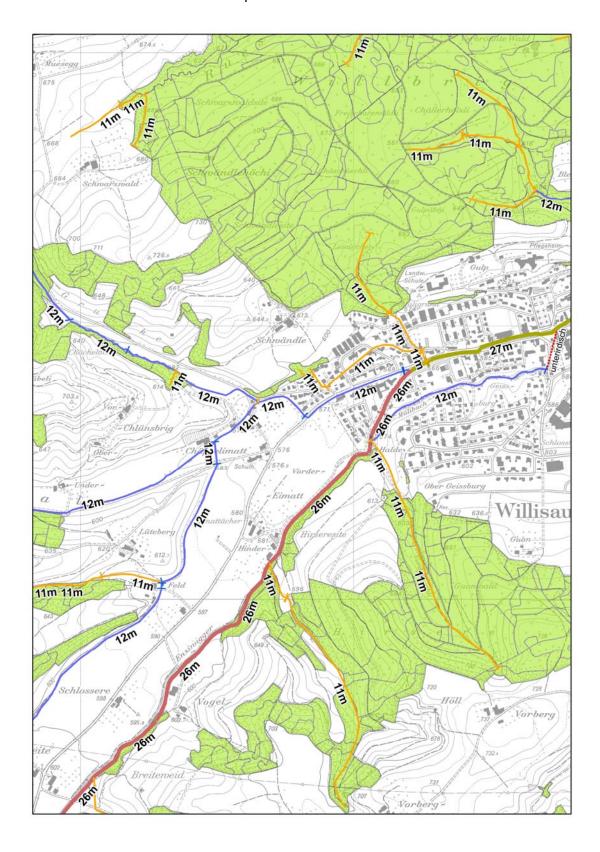


Breitenvariabilität fehlend Korrekturfaktor 2.0 natürliche Gerinnesohlenbreite= aktuelle Gerinnesohlenbreite x 2.0

4. Die so ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite bildet schliesslich die Grundlage für die Berechnung der minimalen Breite des Gewässerraums für Fliessgewässer gemäss den Vorgaben von Art. 41a GSchV (vgl. Kapitel 3.2).

Anhang 2: Geodatensatz Gewässerraumbreite

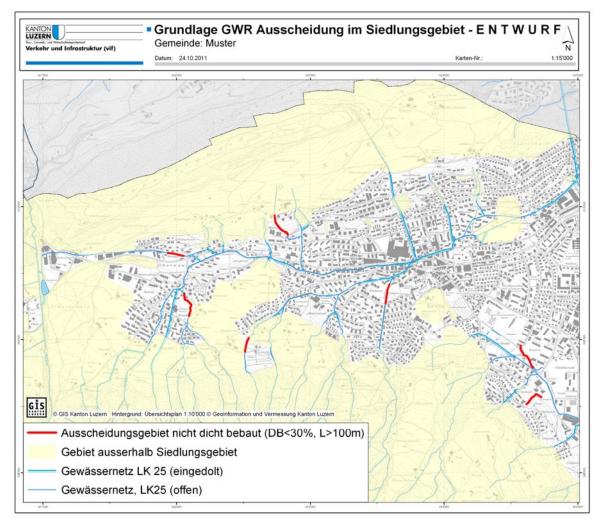
Beispiel des geplanten Geodatensatzes Gewässerraumbreite, Ausschnitt Gemeinde Willisau (vgl. Kapitel 3.6). Die Gewässerraumbreite ist als Zahl zum jeweiligen Gewässerabschnitt angegeben. Gewässerabschnitte mit gleichbleibender Gewässerraumbreite haben eine einheitliche Farbgebung. Die Angaben sind nicht parzellengenau, ihre Zuverlässigkeit liegt im Massstabsbereich eines Übersichtsplanes.



Anhang 3: Hinweiskarte "dicht überbaute Gebiete"

Beispiel einer Hinweiskarte "dicht überbaute Gebiete", wie sie die Dienstelle Verkehr und Infrastruktur, Abteilung Naturgefahren, den Gemeinden auf Wunsch zur Verfügung stellen kann. Auf der Karte werden diejenigen Fliessgewässer innerhalb der Bauzonen speziell hervorgehoben, welche über eine Strecke von über 100 m frei fliessen. Als Massstab für die Dichte der Überbauung wird die Bodenversiegelung des umliegenden Gebietes herangezogen. Je nach dem welcher Prozentsatz der Bodenversiegelung der Hinweiskarte für das dicht überbaute Gebiet zu Grunde gelegt wird, ändern sich auch die frei fliessenden Gewässerstrecken. Diese Parameter (Länge der Fliessgewässerstrecke, Versiegelungsgrad der Umgebung) sind von der Gemeinde frei wählbar.

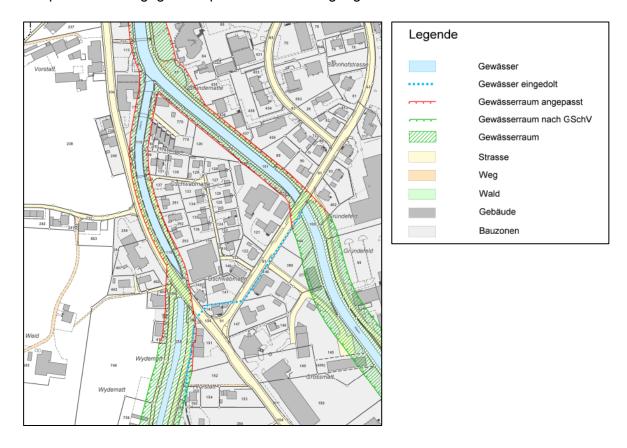
Die Hinweiskarte bietet den Gemeinden eine Grundlage für ihre Beurteilung. Die in der Karte markierten frei fliessenden Gewässerstrecken sind anschliessend vor Ort darauf zu prüfen, ob sie sich erstens im dicht überbauten Gebiet befinden und ob zweitens Revitalisierungspotenzial besteht.



Offene Fliessgewässerstrecken innerhalb der Bauzone: Längen ≥ 100 m, Bodenversiegelung ≤ 30 %

Anhang 4: Festlegung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung

Beispiel für eine lagegenaue planerische Festlegung des Gewässerraums.



Im Zonenplan sind die Flächen im Gewässerraum innerhalb des Baugebietes als Grünzonen und ausserhalb des Baugebietes als Freihaltezonen auszuscheiden. Die Zonen können entweder als Grundnutzungszonen oder auch als überlagernde Zonen ausgeschieden werden.

Grundsätzlich ist der Gewässerraum bei Fliessgewässern so festzulegen, dass dieser auf beiden Uferseiten gleich viel Land beansprucht. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse entlang des Gewässers eine andere Festlegung des Gewässerraumkorridors rechtfertigen.

In dicht überbauten Gebieten kann die Breite des Gewässerraums wo nötig den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Bei eingedolten Gewässern wird auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Anhang 5: Checkliste Gewässerraumfestlegung

Die raumplanerische Festlegung des Gewässerraums erfolgt grundsätzlich in einem ordentlichen Nutzungsplanungsverfahren (siehe dazu Wegleitung "Ortsplanungsverfahren" der Dienststelle rawi, März 2008). Im Rahmen des Festlegungsverfahrens stellen sich insbesondere die folgenden Aufgaben:

Für die Gemeindebehörde

- Überprüfen des Siedlungsleitbildes, insbesondere auf Gewässerräume, Gewässerrevitalisierungen und Naherholungen sowie Ausdolungen.
- Entscheiden, ob und wo auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob eingedolte Gewässer bezüglich eines HQ₁₀₀ genügen und ob für eine Offenlegung zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes der Gewässerraum festgelegt werden soll.
- Bestimmen, welche Gebiete innerhalb der Bauzonen im Vorfeld des Verfahrens als "dicht überbaute Gebiete" gemäss Kapitel 4.3 betrachtet werden.
- Wasserbauprojekte im Gemeindegebiet berücksichtigen, in deren Verfahren der Gewässerraum bereits planerisch festgehalten oder sichergestellt ist.
- Erstellen des Pflichtenheftes für die Ortsplaner unter Berücksichtigung obiger Aspekte.
- Beschaffen der Grundlagen für Fliessgewässer inkl. Eindolungen und stehende Gewässer
- Natürliche Gerinnesohlenbreite und Gewässerraumbreite über die relevanten Fliessgewässerstrecken aus den ökomorphologischen Daten (aktuelle Gerinnesohlenbreite und Breitenvariabilität) generieren, Angaben generalisieren und vor Ort punktuell kontrollieren.
- Feststellen, wo innerhalb der Bauzonen Hochwasserschutzdefizite bezüglich eines HQ₁₀₀ bestehen und minimale Gewässerraumbreiten herleiten.
- Festlegungsentwürfe, bei denen der Gewässerraum nicht auf beiden Uferseiten gleich viel Land beansprucht, begründen.
- Abstimmung der Gewässerraumbreiten an den Grenzgewässern, bzw. zwischen flussaufund -abwärts liegenden Nachbarsgemeinden.

Für die kantonale Verwaltung

- Zur Verfügung stellen der minimalen Breite des Gewässerraums der relevanten Fliessgewässern und Seen in einem Geodatensatz Gewässerraumbreite (ab 4. Quartal 2012).
- Ermittlung der Breite des Gewässerraumes bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 m.
- Unterstützung beim Feststellen der "dicht überbauten Gebiete".
- Mithilfe für die Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (wo ökomorphologisch noch nicht erhoben).
- Mithilfe für die Herleitung minimaler Gewässerräume bei Schutzzieldefiziten.

Anhang 6: Nützliche Links

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20):
 www.admin.ch/ch/d/sr/c814 20.html
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201): www.admin.ch/ch/d/sr/c814 201.html
- Erläuternder Bericht des BAFU zur Änderung der GSchV vom 20. April 2011: <u>www.bafu.admin.ch/dokumentation/medieninformation/00962/index.html?lang=de&msg-id=38964</u>
- Rundschreiben des ARE zum Umgang mit den Fruchtfolgeflächen: www.are.admin.ch/themen/raumplanung/00244/02186/02189
- Leitbild Fliessgewässer Schweiz, BUWAL/BWG, 2003: www.bafu.admin.ch/DIV-2703-D
- Wegleitung "Hochwasserschutz an Fliessgewässern", BWG, 2001: www.bafu.admin.ch/VU-7515-D
- Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Fliessgewässer: Ökomorphologie Stufe F, Mitteilungen zum Gewässerschutz Nr. 27, BUWAL 1998
 www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00398/index.html?lang=de

Kanton

- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV; SRL Nr. 703): http://srl.lu.ch/frontend/versions/699
- Erläuterungen zur Änderung der KGSchV vom 6. September 2011: www.lu.ch/index/bau umwelt wirtschaft/buwd projekte themen
- Ökomorphologische Karte der Fliessgewässer: www.geo.lu.ch/map/oekomorphologie
- Gefahrenhinweiskarte: www.geo.lu.ch/map/gefahrenhinweiskarte
- Kommunale Zonenpläne www.geo.lu.ch/map/zonenplan
- Wegleitung "Ortsplanungsverfahren" der Dienststelle rawi vom März 2008: www.rawi.lu.ch/op wegleitung maerz08.pdf

Anhang 7: Abkürzungsverzeichnis

aGSB aktuelle Gerinnesohlenbreite
ARE Bundesamt für Raumplanung

BAFU Bundesamt für Umwelt

BUWAL Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (heute: BAFU)

BUWD Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

BWG Bundesamt für Wasser und Geologie (heute: BAFU)

BZR Bau- und Zonenreglement

DZV Direktzahlungsverordnung (SR 910.13)

FFF Fruchtfolgefläche

GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)

GSchV Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)

HQ₁₀₀ hundertjährliches Hochwasser

KGSchV Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz über den Schutz der Gewässer

(Kantonale Gewässerschutzverordnung, SRL Nr. 703)

kWBG kantonales Wasserbaugesetz (SRL Nr. 760)

nGSB natürliche Gerinnesohlenbreite

PBG Planungs- und Baugesetz (SRL Nr. 735)

rawi Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation

RPG Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700)

vif Dienststelle Verkehr und Infrastruktur